

## **Antrag WAB vom 22.08.2018 zur Kinderarmut**

### **Anmerkungen der Verwaltung zu im Antrag genannten Beispielen:**

Im Mai 2018 veröffentlichte der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn den 3. Armutsatlas zur Kinderarmut im Kreis Stormarn.

Danach sind über 7000 Kinder (davon knapp 1.000 Kinder in Ahrensburg) von Armut betroffen (Stand September 2017).

Dabei definiert der Kinderschutzbund die Kinderarmut über die Leistungsberechtigten des sog. Bildungs- und Teilhabepakets (BUT). Bezieher dieser Leistungen sind Empfänger von Sozialgeld nach dem SGB II (Job-Center), Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen. Statistisch verlässlich erfasst sind die Bezieher von Sozialgeld beim Job-Center; die anderen Kinder werden statistisch nicht erfasst und wurden somit aufgrund eigener Erhebungen des Kinderschutzbundes geschätzt. Es wurden dabei knapp 140 Kinder mehr als bei der letzten Erhebung 2016 ermittelt.

Kinderarmut bedeutet allerdings nicht nur eine materielle Knappheit, sondern kann sich auch ausdrücken in fehlenden Bildungschancen, schlechten Berufsperspektiven, schlechterem Gesundheitszustand, weniger kultureller Teilhabe, weniger Bewegung, weniger sozialer Kontakte und Netzwerke.

Daher sollte kommunales Handeln gegen Kinderarmut auch immer die Ziele haben, die Soziale Integration zu fördern, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu schaffen.

Angebote und Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen betreffen somit die materiellen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Lebenslagen junger Menschen. Zusammengefasst sind das demnach auch Handlungsfelder, denen sich die Stadt Ahrensburg auch jetzt schon mit unterschiedlichsten Maßnahmen, Projekten und Initiativen stellt (Angebote der offenen Jugendpflege, Schulsozialarbeit, Kitagebührenübernahme, kostenloses Ferienangebot, Weihnachtshilfswerk etc..)

Konkret zielt der Antrag vom Wortlaut zunächst auf die materielle Lebenslage betroffener Kinder.

Im Sozialausschuss wurde seitens der Verwaltung angekündigt, dass zunächst Informationen zu den einzelnen, aufgezeigten Beispielen für mögliche Unterstützungen seitens der Stadt gegeben werden, damit der Ausschuss in der weitergehenden Beratung zu dem Thema den gleichen Sachstand hat.

## **Ganzjähriger freier Eintritt ins Badlantic**

Eine Entscheidung für einen ganzjährigen kostenlosen Eintritt ins Badlantic könnte mit Kosten von bis zu 55.000,-- € verbunden sein. Dazu hat die städtische Jugendpflege eine Vergleichsberechnung aufgestellt:

Im Rahmen des Ahrensburger Ferientrubels hat die Jugendpflege mit dem Badlantic eine Pauschalzahlung von 6.000 € für die Ausstellung der Schwimmpässe für Ahrensburger Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 – 17 Jahre vereinbart.

In diesem Jahr wurden während der Sommerferien 2388 Eintritte registriert. Das bedeutet, dass pro Besuch der Eintritt abgerundet 2,50 € gekostet hat. Die Sommerferien in Schleswig-Holstein liefen vom 09.07.-18.08.18 = 41 Tage. Somit haben abgerundet pro Tag 58 Kinder/Jugendliche das Badlantic genutzt. Wenn wir davon ausgehen, dass auf das ganze Jahr bezogen täglich ca. 60 Kinder/Jugendliche bei einem Eintrittspreis von 2,50 € das Badlantic nutzen, dann wäre jährlich eine Summe von 54.750 € (365 Tage x 150 €) erforderlich, um einen ganzjährigen Eintritt für die nachfragende Besuchergruppe sicherstellen zu können. Dies stellt einen Schätzwert dar. Sollten z.B. nur 50 Kinder/Jugendliche das Badlantic täglich nutzen, so würde sich der Jahresbetrag auf 45.625 € reduzieren.

In die Kostenaufstellung nicht mit eingeflossen, ist die verwaltungsmäßige Abwicklung, die ja das ganze Jahr über sichergestellt sein müsste. Auch wurden bislang keine Gespräche mit dem Badlantic geführt, ob so ein Angebot ganzjährig vorstellbar wäre.

## **Finanzierung von Vereinsbeiträgen über das Teilhabepaket hinaus**

Derzeitige gesetzliche Regelung:

Gem. § 34 (7) Nr. 1 SGB XII. oder analog § 28 (7) Nr. 1 SGB II. werden Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit bis zu einem Betrag von insgesamt 10,-- monatlich übernommen.

Berechtigte sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die

- Wohngeld
- SGB XII-Leistungen
- SGB II-Leistungen oder
- Kinderzuschlag beziehen (Der Kinderzuschlag beläuft sich auf maximal 170 Euro. Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder)

Die Auszahlung erfolgt durch das Job-Center für die Kinder im SGB-II-Bezug und für alle anderen durch das städtische Sozialamt.

Die Leistungen werden allerdings aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen gewährt und daher mit Kreis und Land abgerechnet.

Im Bereich Asyl/Wohngeld/SGB XII haben wir ca. 140 Kinder im Bezug von Leistungen nach dem BUT-Paket.

Freiwillige Leistungen der Stadt über die 10,-- € hinaus, müssten auch für die Kinder im SGB-II-Bereich gelten; deren Anzahl ist derzeit nicht bekannt. Im Bericht des Deutschen Kinderschutzbundes ist von 597 Kindern in Bedarfsgemeinschaften die Rede. Einschränkend muss man erwähnen, dass nicht alle Kinder Vereinsmitglieder sind.

Verwaltungsmäßig wäre eine Abwicklung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da die Gewährung zusätzlicher Leistungen gekoppelt wäre an dem BUT-Bescheid und der Bewilligungszeit des jeweiligen Trägers für die gesetzliche Leistungen von 10,-- €. Auszahlungsmäßig müsste allerdings jede Zahlung gesondert erfasst werden, da es keine Erstattung über Kreis und Land geben könnte, sondern der städtische Haushalt belastet werden würde.

Eine Internetrecherche bei Vereinen in Ahrensburg (DLRG, Judo-Club Ahrensburg, ATSV, SSC-Hagen) ergab Mitgliedsbeiträge für ein Spartenangebot von monatlich 4,-- bis zu 13,-- €; davon würde aus dem BUT-Paket 10,-- gezahlt werden.

Abzuwägen wäre, ob der Aufwand bei Eigenanteilen von bis 3,-- € monatlich gewollt ist.

### **Kostenloser Zugang zu Angeboten der städtischen Kinder- und Jugendarbeit**

Der kostenlose Zugang zu Angeboten der städtischen Kinder- und Jugendarbeit ist weitestgehend sichergestellt. Ausnahme sind mehrtägige Freizeitfahrten, die von den Teilnehmer\*innen finanziell getragen werden müssen, jedoch unterschiedlich bezuschusst werden. Sollten sämtliche Maßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kostenlos vorgehalten werden, so wäre schätzungsweise eine Jahressumme von 40.000 € erforderlich. Dabei würden dann allerdings auch die Kinder und Jugendliche kostenlosen Zugang zu Angeboten erhalten, deren Eltern eigentlich finanziell in der Lage sind, einen Kostenbeitrag zu leisten.

Aus Sicht der städtischen Jugendpflege wäre die Ausweitung auf weitere, zielgerichtete Angebote für die Gruppe der bedürftigen Kinder wünschenswert. Entsprechende Ideen und Angebote könnten in allen 4 Freizeiteinrichtungen für zusammen ca. 20.000,-- € umgesetzt werden.

## Finanzierung von Lernmittel

Derzeitige Regelung:

Gem. § 34 (3) SGB XII. oder analog § 28 (3) SGB II. werden Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von pauschal 100,-- übernommen (Auszahlung 70,-- € zum Schuljahresbeginn und 30,-- € zu Beginn des 2. Schulhalbjahres).

Berechtigte sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die

- Wohngeld
- SGB XII-Leistungen
- SGB II-Leistungen oder
- **Kinderzuschlag beziehen** (Der Kinderzuschlag beläuft sich auf maximal 170 Euro. Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder)

Die Auszahlung erfolgt durch das Job-Center für die Kinder im SGB-II-Bezug und für alle anderen durch das städtische Sozialamt.

Die Leistungen werden allerdings aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen gewährt und daher mit Kreis und Land abgerechnet.

Freiwillige Leistungen der Stadt über die 100,-- € hinaus, sollten auch für die Kinder im SGB-II-Bereich gelten; deren Anzahl ist nicht bekannt. Verwaltungsmäßig wäre eine Abwicklung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da die Gewährung zusätzlicher Leistungen gekoppelt wäre an dem BUT-Bescheid und die Bewilligungszeit des jeweiligen Trägers für die gesetzliche Leistungen von 100,-- €, allerdings auszahlungsmäßig gesondert erfasst werden müsste.

## Städtische Zuschüsse bei Klassenfahrten

Derzeitige Regelung:

Gem. § 34 (2) Nr. 2 SGB XII. oder analog § 28 (2) Nr. 2 SGB II. werden Bedarfe für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen.

Berechtigte sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die

- Wohngeld
- SGB XII-Leistungen
- SGB II-Leistungen oder
- **Kinderzuschlag beziehen** (Der Kinderzuschlag beläuft sich auf maximal 170 Euro. Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder)

Die Auszahlung erfolgt durch das Job-Center für die Kinder im SGB-II-Bezug und für alle anderen durch das städtische Sozialamt.

Die Leistungen werden allerdings aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen gewährt und daher mit Kreis und Land abgerechnet. Bislang werden **alle** Kosten regelmäßig übernommen.

Eine Erweiterung des Personenkreises durch Nichtbezieher von Leistungen könnte ggf. auch über die Schulen direkt erfolgen; allerdings dürfte die Festlegung von Kriterien für die Berechtigung einer solchen Leistung schwierig werden. Nach Rücksprache mit der Schulabteilung werden den Ahrensburger Schulen aktuell rd. 3.500,-- € für Klassenfahrten im Haushalt zu Verfügung gestellt. Die Beträge werden eigenverantwortlich verwaltet. Gleichzeitig gewähren auch Schulvereine eigenverantwortlich Hilfen für Klassenfahrten. Der Ansatz ist seit Jahren unverändert; in den Haushaltsberatungen werden die Ansätze bislang nicht problematisiert, was dafür sprechen könnte, dass es nur eine geringe Nachfrage gibt.

### **Städtisch finanzierte Hausaufgabenhilfe / Lernförderung**

Im Rahmen der Bildungs- und Teilhabebedarfe gibt es Regelungen zur Kostenübernahme auf Lernförderung; keine Leistungen explizit für Hausaufgabenhilfe.

Derzeitige Regelung:

Gem. § 34 (5) SGB XII. oder analog § 28 (5) SGB II. werden Bedarfe für angemessene Lernförderung übernommen, soweit sie erforderlich sind, die Lernziele zu erreichen ( bei Gefährdung der Versetzung; belegt durch Halbjahreszeugnis; werden Nachhilfekosten in den entsprechenden Fächern bis zum Schuljahresende übernommen).

Berechtigte sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die

- Wohngeld
- SGB XII-Leistungen
- SGB II-Leistungen oder
- Kinderzuschlag beziehen (Der Kinderzuschlag beläuft sich auf maximal 170 Euro. Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder)

Die Auszahlung erfolgt durch das Job-Center für die Kinder im SGB-II-Bezug und für alle anderen durch das städtische Sozialamt.

Die Leistungen werden allerdings aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen gewährt und daher mit Kreis und Land abgerechnet. Bislang werden alle Kosten regelmäßig übernommen.

Kostenlose städtische Angebote für Hausaufgabenhilfe gibt es im Blockhaus; diese werden mit Haushaltsmitteln von 8.000,-- € bezuschusst.

In der offenen Ganztagschule Heimgarten und Selma Lagerlöf- Gemeinschaftschule wird ebenfalls eine kostenlose Hausaufgabenbetreuung angeboten.

## **Sozialticket ÖPNV**

Derzeit gibt es für Ahrensburger Bürger keine Möglichkeit ein Sozialticket zu erwerben.

Sollte Ahrensburg sich für die Einführung eines Sozialtickets entschließen wäre ein denkbarer Weg:

- Empfänger eines Sozialtickets definieren (Ahrensburger, Alter, Leistungsbezieher etc.); von 250.000 möglichen Berechtigten in Hamburg nutzen das Sozialticket 70.000 Personen, also rd. 30%. Der Personenkreis in Ahrensburg müsste zunächst ermittelt werden
- Umfang des Sozialtickets ( z.B. Geltungsbereich AB) und entsprechende Ermäßigung (in HH können Allgemeine Zeitkarten, Teilzeitkarte, Schülerkarten, Seniorenkarte, Karten für Azubis und Studenten mit einer Ermäßigung von 21,10 günstiger gekauft werden.
- Vertriebsweg festlegen (Möglichkeit des Verkaufs in Ahrensburg, Rathaus; Vertriebstechnik ca. 3.000 € /jährlich)

## **Aktionen zur Generierung von zweckgebundenen Spenden**

Hier ist die Bandbreite der Möglichkeiten vielfältig. Vom Ahrensburger Spendenlauf gegen Kinderarmut bis hin zur Musikveranstaltung im Rahmen des Interkulturellen Herbstes ist alles vorstellbar. Verwaltungsintern muss geklärt werden, wer die Organisation übernimmt und aus welchen Personen eine fachdienstübergreifende Arbeitsgruppe besteht.

### **Weitere Ideen:**

1. Im Rahmen des Planspiels Jugend im Rathaus wird täglich eine Arbeitsgruppe zum Thema „Maßnahmen gegen Kinderarmut“ entwickelt.
2. Der Stadtjugendring bietet zusammen mit dem Kinder- und Jugendbeirat einen Workshop zu Maßnahmen gegen Kinderarmut an.
3. Kooperationsveranstaltung zwischen der Stadt Ahrensburg und dem Deutschen Kinderschutzbund.
4. Im Rahmen der Ahrensburger Blue Night wird anhand unterschiedlicher Aktionen auf Kinderarmut in Ahrensburg aufmerksam gemacht und Spendengelder gesammelt
5. Übernahme von Kursgebühren für Neigungskurse an der SLG ( 30,-- € jährlich)
6. Kursangebote an den offenen Ganztagschulen der Grundschulen kostenlos anbieten